

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schlesen vom 21.06.2012.

2. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schlesen vom 12.12.2019 die Hundesteuersatzung wie folgt geändert:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für:

a) den ersten Hund	45,- €
b) den zweiten Hund	80,- €
c) jeden weiteren Hund	100,- €
d) den ersten gefährlichen Hund	180,- €
e) jeden weiteren gefährlichen Hund	280,- €

Diese Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Schlesen, den 12.12.2019

Gemeinde Schlesen
- Die Bürgermeisterin -


(Funk)